

ORTSRECHT

RECHTSVERORDNUNG DER STADT MÜNCHBERG
ÜBER DIE OFFENHALTUNG VON VERKAUFSSTELLEN
ANLÄSSLICH DES KREISGARTENTAGS
AM 05. MAI 2024

Vom	21.03.2024
Bekanntmachung	02.04.2024
In Kraft ab	03.04.2024
Außer Kraft	



RECHTSVERORDNUNG DER STADT MÜNCHBERG
ÜBER DIE OFFENHALTUNG VON VERKAUFSSTELLEN
ANLÄSSLICH DES KREISGARTENTAGS AM 05. MAI 2024
VOM 21.03.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Münchberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Anlässlich des in der Stadt Münchberg am 05. Mai 2024 stattfindenden Kreisgartentages des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e.V. dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit von

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Rechtsverordnung der Stadt Münchberg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des Maimarktes der Werbegemeinschaft“ vom 02. Mai 2016 außer Kraft.

Münchberg, den 21.03.2024

Stadt Münchberg


Christian Zuber
Erster Bürgermeister